

Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie
Abt. II/ST5
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Per E-Mail an:
st5@bmvit.gv.at und
begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Wien, 23. Mai 2011
R/GK/
Telefon 216 DW
Telefax 281 DW
E-Mail: recht@arboe.at

GZ. BMVIT-160.009/0001-II/ST5/2011
24. StVO-Novelle

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der ARBÖ bedankt sich höflich für die Einladung zur Stellungnahme zum Entwurf einer 24. Novelle zur Straßenverkehrsordnung.

Unter einem erlaubt sich der ARBÖ binnen offener Frist zu dem im Betreff genannten Entwurf wie folgt anzumerken:

Der ARBÖ hat Verständnis für die langjährige Forderung der Einsatzorganisationen, nunmehr auch in Österreich das offenkundig in Deutschland bewährte System der Rettungsgasse auf Autobahnen und Autostraßen einzuführen. Im Hinblick darauf, dass die Rettungsgasse ein schnelleres und gefahrloseres Zufahren von Einsatzkräften zum Unfallort ermöglichen und somit Menschenleben retten kann, bekennt sich der ARBÖ zur Einführung der Rettungsgasse.

Anzumerken ist jedoch, dass die Einführung der Rettungsgasse mit umfassenden Aufklärungs- und Informationsmaßnahmen begleitet werden muss. Aus Sicht des ARBÖ ist es enorm wichtig mit den Rechtsunterworfenen zu kommunizieren, so insbesondere ausführlich darüber aufzuklären, unter welchen Umständen die Rettungsgasse gebildet werden muss und wie diese dann genau auszusehen hat.

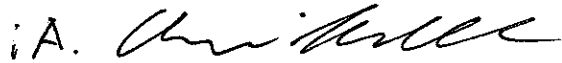
Auch nach Inkrafttreten der Novelle muss ein ausführlicher Informationsfluß weitergehen, dies beispielsweise dadurch, dass in Zusammenarbeit mit den Autobahnbetreibern auf Überkopfanzeigern die Bildung einer Rettungsgasse im Bedarfsfall rechtzeitig signalisiert wird.

Der ARBÖ fordert eindringlich, dass trotz Einführung der Rettungsgasse die Pannestreifen zukünftig erhalten beziehungsweise weiterhin gebaut werden. Dies ist schon deshalb notwendig, weil im Zuge der Bildung einer Rettungsgasse der Pannestreifen zumindest teilweise von ausweichenden Fahrzeugen benützt werden muss, um eine für Einsatzkräfte ausreichend breite Zufahrtsmöglichkeit zu schaffen.



Davon abgesehen ist die Beibehaltung der Pannestreifen unabdingbar, damit die Verkehrsteilnehmer auch weiterhin auf dem Pannestreifen im Falle einer Panne gefahrlos halten können und die Funktionen des Pannestreifens, wie das Zufahren von Pannenfahrzeugen sowie gefahrloses Arbeiten am liegengebliebenen Fahrzeug durch Pannenhelfer, gewährleistet bleiben.

Mit freundlichen Grüßen

Handwritten signature of Mag. Gerald Kumnig in black ink.

Mag. Gerald Kumnig
Leiter Referat Recht